

dies hiernach noch ausdrücklich zu verlangen. Es liegt jedenfalls immer mehr im Interesse der Parteien, die ja das Recht haben, der Vernehmung der Sachverständigen beizuwohnen, jeder vermutheten oder offenbaren falschen Auffassung sofort entgegenzutreten.

Ist nun aber einmal ein Versehen geschehen, das sich erst aufklärt, nachdem ein Urtheil rechtskräftig geworden, so giebt es wohl kein anderes Mittel, es wieder gut zu machen, als das Anstellen einer neuen Klage. Es liesse sich nun auf Grund der schriftlichen Erklärungen des Herrn Packbusch ohne Weiteres begründen, dass bei der Protokollirung seines Gutachtens ein Missverständniss oder ein Fehler untergelaufen ist, worauf man vielleicht, da das Gutachten, wenn nicht entscheidend, so doch sehr schwerwiegend auf die richterliche Entscheidung eingewirkt haben muss, aufs Neue gegen den pp. Witte aus Nauen Klage erheben und auf Aufhebung des ersten Urtheils antragen könnte. Möglich ist es aber auch, dass dies nur aus einem anderen, neuen Rechtsgrunde geschehen könnte. Ob ein solcher gefunden werden kann, vermag ich ebenso wenig zu beurtheilen, wie den Erfolg einer neuen Klage. Jedenfalls sollte man aber einen Rechtsverständigen darüber zu Rathe ziehen und könnte auch wohl einen Rechtsanwalt in Spandau mit der Aufgabe betrauen, wegen des Widerspruchs des vereidigten Sachverständigen die Akten vom dortigen Amtsgericht sich zur Durchsicht zu erbitten, was bei der Tragweite des im betr. Erkenntniss enthaltenen Gutachtens wahrscheinlich zugestanden wird. Bei alledem würde sich vielleicht herausstellen, wie das Gutachten entstanden ist, und was Herr Packbusch und eventuell weiter zu ladende Sachverständige oder gar der Strafrichter noch zur Sache zu erklären hätten.

Das wäre zugleich meine Beantwortung der Frage II in der Flugschrift: Hat sich ein Sachverständiger im Unklaren befunden und ist seine Aussage eine unrichtige, welche Mittel sind anzuwenden, um Schädigungen unseres Gewerbes u. s. w. zu verhindern? Natürlich müsste der Central-Verband die Mittel zu den vorgeschlagenen Maassnahmen zur Verfügung stellen.

Was endlich die Frage III anlangt, so ist es selbstverständlich eine heilige Pflicht jedes Zeugen oder Sachverständigen, einen Irrthum zu berichtigen, wenn er davon rechtzeitig Kenntniss erhält. Ein wider besseres Wissen oder in leichtsinniger Weise abgegebenes Gutachten kann sehr wohl den Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung bilden. Warum Herr Packbusch eine Berichtigung seiner Aussage unterlassen und eine weitere Aufklärung der Angelegenheit seinen Collegen gegenüber abgelehnt hat, kann ich nicht wissen. Keinesfalls vermag ich nun aber aus der ganzen Geschichte eine Ungewissheit abzuleiten darüber, dass man in Fachkreisen abweichender Meinung sein könne über die Hauptfrage: Muss eine Uhr repassirt sein oder nicht? Wir können uns nur fragen: Ist eine Uhr (die wir vom Fabrikanten erhielten) schon repassirt oder noch nicht? Und nur infolge begründeten Vertrauens zu dem Fabrikanten, oder auf Grund eines von diesem seinen Uhren beigegebenen Garantiescheines über den tadellosen Zustand derselben, werden wir von ihrer Untersuchung absehen und sie unseren Kunden als bereits repassirt verkaufen können. Dies sind indess notorisch die selteneren Fälle unter allen, und man muss deshalb gerade „im Allgemeinen“ die Frage, ob Uhren vor ihrer Weiterveräußerung an Private von den Uhrmachern erst repassirt werden müssen, „positiv“ bejahen, und kann sie nur im Besonderen, d. h. in Hinsicht auf ganz feine Sorten verneinen; letzteres aber doch nur, weil bei diesen, ausser sorgfältigster Arbeit von Grund aus, gewissenhafte Durchsicht und Nachbearbeitung, sowie eingehende Beobachtung ihres Ganges am Ort ihrer Erzeugung schon stattgefunden haben, mit anderen Worten: das Repassirtsein (eine hier wie überall nothwendige Eigenschaft dienstbarer Uhren) mit Sicherheit vorauszusetzen ist. Dass aber überhaupt, auch seitens der Laien — sofern diese nur eine Ahnung von dem Unterschied zwischen repassirten und unrepassirten Uhren haben — das Repassirtsein der im Einzelhandel verkauften Uhren als eine „gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft“ angesehen wird, beweist die fast stereotype Frage beim Uhrenhandel: Ist die Uhr schon abgezogen (repassirt) oder noch

nicht? Man setzt also wohl allgemein die Repassage käuflicher Uhren voraus oder erwartet dieselbe, und ist daher auch berechtigt, von einem Händler mit Uhren, selbst wenn er Nichtfachmann ist, die Kenntniss dieser Thatsache zu erwarten, wonach es offenbar dessen Sache ist, sich von dem Vorhandensein einer thatsächlich „gewöhnlich vorausgesetzten“ Eigenschaft seiner Waaren zu versichern, ehe er sie, ohne ausdrücklich auf einen etwaigen derartigen Mangel aufmerksam gemacht zu haben, verkauft.

In dem fraglichen Prozess handelte es sich weder um eine feine Genfer, noch um eine Glashütter, noch um sonst eine voraussichtlich von Hause aus repassirte Präzisionsuhr, sondern um gang und gäbe Waare niederer Qualität, und von dieser weiss jeder Händler auch ohne Sachkenntniss und ohne dass das Nichtrepassirtsein „ein in die Augen springender Fehler“ ist, einfach aus Erfahrung, dass sie eigentlich einer Nachbearbeitung bedürfte. Sapiienti sat!

Ich bitte, nun gleich noch einige Worte an den Vorstand und an die Mitglieder des Verbands „Havelland“ richten zu dürfen. Wenn die vorhin angedeuteten Maassnahmen durch den Central-Verbands-Vorstand zur Ausführung gelangten, so würde ja wohl die Versöhnung der Herren sicher zu erwarten sein. Aber auch, wenn dies aus irgend welchen triftigen Gründen (juristischer Natur z. B.) nicht geschähe, möchte ich doch den Collegen ans Herz legen, wie unrecht es wäre, weiter zu grollen, und etwa nach dem Grundsatz: „Es ist meinem Vater schon recht, wenn ich die Hände erfriere, warum kauft er mir keine Handschuhe!“ dem Central-Verband entgelten lassen zu wollen, was er nicht verschuldet hat, und durch eine trotzige Passivität sich selbst und uns allen zu schaden. Coll. Krüger aus Spandau brachte uns „den Schlüssel zum Julithurm“ mit nach Leipzig, ich wollte jetzt, ich hätte den Schlüssel zu seinem Herzen. Wie er uns damals im Scherz heidenmässig viel Geld vor das innere Auge zauberte, so möchte ich ihm und Allen, die sich mit der Verfolgung des Hausirunwesens befassen, zum Schluss noch im Ernst ein Rezept zur Sparsamkeit für solche Fälle geben. Auch ich habe gelegentlich eines Weihnachtsmarktes, wo einer unserer Rückkaufhändler eine Bude mit Wanduhren aufgestellt hatte, als es mir zu Ohren kam, dass daselbst auch Taschenuhren vertrödelt wurden, einen meiner Gehilfen dorthin geschickt, aber die Polizei hinterdrein.

Ein solches Geschäft braucht doch nur eingeleitet, nicht aber auch abgeschlossen und gar durch Zahlungen gekrönt zu werden, denn zur Straffälligkeit genügt es ja, Taschenuhren auf offenem Markte, in Restaurationen u. s. w. feil zu halten. Uebrigens wieder ein lehrreicher Beweis, wie nothwendig die Ausführung meines in Leipzig gestellten Antrags ist: in einer Broschüre die gesetzlichen Bestimmungen etc. über den Hausirverkehr, die Wanderlager und Auktionen, soweit sie unser Geschäft betreffen, für die Verbandsmitglieder znsammenzustellen. Material dazu liegt in den verschiedenen im Verbandsorgan gemachten Mittheilungen, auch in einem Aufsatz von mir (Uhrmacherkalender, Jahrg. 1888) eigentlich schon genügend vor, aber es kann gewiss nichts schaden, wenn alle hierauf bezüglichen Schriftstücke und die Erfahrungen verschiedener Vereine dem Central-Verbands-Vorstand noch mitgetheilt werden, wie er es in der Flugschrift verlangt. Also frisch daran und von Neuem den schönen Wahlspruch bethätigt: Einigkeit sei unsere Stärke!

Bericht

über die fünfzehnte auf der Deutschen Seewarte im Winter 1891—92 abgehaltene Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern.

An der in Gemässheit der von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität unter dem 2. Dezember 1875 erlassenen Instruktion für die Deutsche Seewarte, innerhalb der Tage vom 6. November 1891 bis 14. April 1892 in der der Leitung der Hamburger Sternwarte unterstellten Abtheilung IV der Seewarte veranstalteten fünfzehnten Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern